

16. Jahrgang Nr. L 346

17. Dezember 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

73/391/EWG:

Entscheidung des Rates vom 3. Dezember 1973 über die Verfahren für Konsultationen und Notifizierungen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite 1

Kommission

73/392/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 5. November 1973 zur Änderung mehrerer Entscheidungen der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen in Form von Buttereinfett 7

73/393/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 7. November 1973 zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste 8

73/394/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 12. November 1973 über die Erstattung der im Jahre 1972 für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien 10

73/395/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 14. November 1973 zur Genehmigung zusätzlicher Beihilfen des belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972 11

Inhalt (Fortsetzung)

73/396/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 14. November 1973 zur Genehmigung zusätzlicher Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972 13

73/397/EGKS:

Entscheidung der Kommission vom 14. November 1973 zur Genehmigung neuer Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1972 15

73/398/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 14. November 1973 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Denaturierungsprämie für Weißzucker für die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2711/73 durchgeführte fünfte Teilausschreibung 18

73/399/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 15. November 1973 zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu verringern sind 19

73/400/EWG:

Entscheidung der Kommission vom 19. November 1973 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten einer cif-Lieferung von Magermilchpulver nach Bangla Desh im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2840/73 21

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 3. Dezember 1973

über die Verfahren für Konsultationen und Notifizierungen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite

(73/391/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Beschluß vom 27. September 1960 hat der Rat einen Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite eingesetzt ⁽¹⁾.

Durch Beschluß des Rates vom 26. Januar 1965 hat der Rat ein Verfahren für Konsultationen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite festgelegt ⁽²⁾.

Es erscheint notwendig, dieses Verfahren auf Grund der bei seiner Anwendung gesammelten Erfahrungen in verschiedenen Punkten zu ergänzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1974.

Diese Bestimmungen ersetzen die Regeln, die der Rat früher für das Verfahren für Konsultationen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite festgelegt hat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 1973

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. 66 vom 27. 10. 1960, S. 1339/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 19 vom 5. 2. 1965, S. 255/65.

ANHANG

VERFAHREN FÜR KONSULTATIONEN UND NOTIFIZIERUNGEN AUF DEM
GEBIET DER KREDITVERSICHERUNG, DER BÜRGschaften UND DER
FINANZKREDITE

TITEL I

ALLGEMEINES VERFAHREN

Abschnitt I

Anwendungsgebiet

Artikel 1

Eine Konsultation nach dem Verfahren des Abschnitts II ist durchzuführen, sobald der Staat, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein staatliches Kreditversicherungs- oder Finanzierungsinstitut die Gewährung von oder eine vollständige oder teilweise Bürgschaft für Auslandskredite in Aussicht nimmt,

- die an Ausfuhren von Gütern oder Dienstleistungen gebunden sind,
- die von den in Anhang 1 aufgeführten Normen oder von jeder anderen von den Mitgliedstaaten in Zukunft angenommenen Norm abweichen.

Artikel 2

Das Konsultationsverfahren ist anzuwenden,

- bei Lieferantenkrediten oder Finanzkrediten;
- bei Krediten für Einzelgeschäfte oder bei Kreditrahmenabkommen nach Artikel 3;
- bei rein privaten Krediten oder bei ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln gewährten Krediten.

Gemischte Kredite, bei denen öffentliche und private Mittel gleichzeitig bereitgestellt werden, sowie mit Zinsvergütungen aus öffentlichen Mitteln verbundene Rahmenabkommen für private Kredite gelten hinsichtlich der Anwendung dieses Verfahrens als öffentliche Kredite.

Artikel 3

(1) Unter einem Kreditrahmenabkommen ist jede Vereinbarung oder Erklärung zu verstehen, durch welche einem dritten Land oder Exporteuren oder Finanzinstituten in irgendeiner Form die Absicht oder die Möglichkeit zur Kenntnis gebracht wird, im Rahmen eines bestimmten oder zu bestimmenden Plafonds und zugunsten einer Gesamtheit von Geschäften Bürgschaften für Lieferantenkredite oder Finanzkredite zu stellen oder Finanzkredite zu gewähren.

Das Konsultationsverfahren ist auf die genannten Rahmenabkommen auch dann anzuwenden, wenn die Art der Geschäfte nicht definiert worden ist und wenn unter dem Vorbehalt einer Prüfung jedes Einzelgeschäftes keine förmliche Verpflichtung übernommen wurde.

(2) Beantragt bei der Konsultation über die Gewährung eines Rahmenkredits — unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Kreditrahmenabkommen handelt — ein Mitgliedstaat oder die Kommission eine mündliche Konsultation und beantragen während dieser mündlichen Konsultation fünf Mitgliedstaaten, daß sämtliche oder einige der Einzelgeschäfte, die auf diese Rahmenabkommen angerechnet werden, zum Gegenstand einer vorherigen Konsultation gemacht werden, so findet die Konsultation über diese Einzelgeschäfte statt.

(3) Ein Mitgliedstaat, der einen Rahmenkredit gewährt hat, unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten halbjährlich über den Stand der Ausnutzung dieses Kredits.

Abschnitt II

Verfahren

Artikel 4

Bei Einzelgeschäften übermittelt der Mitgliedstaat, der die Konsultationen einleitet, die folgenden Angaben:

- a) Empfängerland;
- b) Lokalisierung des Geschäftes oder, wenn sich das Geschäft nicht lokalisieren läßt, Angabe des Firmensitzes des Vertragspartners im Bestimmungsland;
- c) spezifische Angaben über das Geschäft:
 - Art des Geschäftes: Art des Materials und annähernde Zahl der zu liefernden Einheiten,
 - Größenordnung entsprechend der in Anhang 2 enthaltenen Skala,
 - öffentlicher oder privater Charakter des Käufers und der etwaigen Bürgen,
 - bei Geschäften, die Gegenstand einer internationalen Ausschreibung sind: Termin der Angebotsabgabe;

- d) vom Kreditnehmer beantragte wichtigste Kreditbedingungen;
- e) Kreditbedingungen, welchen die Behörden des Ausfuhrlandes zuzustimmen beabsichtigen:
- auf Kredit zahlbarer Teil in Prozenten,
 - Kreditlaufzeit und Beginn der Laufzeit des betreffenden Kredits (z. B. bei jeder Lieferung, nach der letzten Lieferung, bei Inbetriebnahme),
 - Tilgungsplan,
 - sind die Rückzahlungen nicht in gleich hohe und regelmäßige Tranchen zwischen dem Beginn und dem Ende der Laufzeit des Kredits gestaffelt, Angabe der genauen Einzelheiten der Rückzahlung (Prozentsatz jeder Tranche und genauer Rückzahlungstermin),
 - effektive Zinsvergütung, falls diese von allgemein üblichen Sätzen abweicht; Zinssatz, falls der Kredit aus öffentlichen Mitteln zu gewähren war,
 - Kosten für die Kreditversicherung, falls diese Kosten von allgemein üblichen Kosten abweichen,
 - Umfang und Bedingungen etwaiger Unterstützung bei den lokalen Kosten;
- f) genaue Angabe der Gründe, die für die Nichtanwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Normen oder eine Abweichung von diesen Normen vorgebracht werden. Gegebenenfalls sind folgende Faktoren unbedingt anzugeben: Hilfskredit, Wettbewerb eines Drittlandes (mit Angabe, ob es sich um eine gestützte Konkurrenz handelt oder nicht), auf ein in einer vorherigen Konsultation bereits erörtertes Rahmenabkommen anzurechnendes Geschäft.

Artikel 5

Bei Kreditrahmenabkommen übermittelt der Mitgliedstaat, der die Konsultation einleitet, die folgenden Angaben:

- a) Empfängerland;
- b) Betrag des Rahmenabkommens;
- c) Bestimmung des Kredits:
 - soweit wie möglich Lokalisierung,
 - Art des Materials, dessen Lieferung gegebenenfalls vorgesehen ist,
 - öffentlicher oder privater Charakter des Darlehensnehmers und der etwaigen Bürgen;

- d) Kreditbedingungen entsprechend den in Artikel 4 Buchstabe e) angeführten Angaben und Einzelheiten der Anrechnungsfähigkeit von Einzelgeschäften (z. B. Zeitraum für die Ziehung des Kredits, für die Geschäfte vorgesehener Mindestbetrag);
- e) genaue Angabe der Gründe, die für die Nichtanwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Normen oder eine Abweichung von diesen Normen vorgebracht werden; gegebenenfalls sind folgende Faktoren unbedingt anzuführen: Hilfskredit, Wettbewerb eines Drittlandes (mit Angabe, ob es sich um eine gestützte Konkurrenz handelt oder nicht).

Artikel 6

Bei der Übermittlung der Angaben ist folgende Numerierung einzuhalten:

- Einzelgeschäft: Kennbuchstabe des konsultierenden Mitgliedstaats, laufende Nummer im Jahr; wird das Geschäft auf ein Rahmenabkommen angerechnet, so muß auch die Numerierung dieses Rahmenabkommens angegeben werden.
- Private Rahmenkredite: Buchstabe „X“, Kennbuchstabe des konsultierenden Mitgliedstaats, laufende Nummer im Jahr.
- Öffentliche oder gemischte Kredite: Buchstabe „A“, Kennbuchstabe des konsultierenden Mitgliedstaats, laufende Nummer im Jahr.

Artikel 7

Damit die Haltung der Mitgliedstaaten rechtzeitig koordiniert werden kann, sind die in den Artikeln 4 und 5 genannten Angaben so bald wie möglich nach der eingeleiteten Prüfung entweder der in Aussicht genommenen Bürgschaften oder Kredite selbst oder jeder anderen Maßnahme, die auf Grund von einzelstaatlichen Regelungen oder Verwaltungspraktiken vor der weiteren Bearbeitung der Bürgschafts- und Kreditanträge durchgeführt werden muß, zu übermitteln.

Artikel 8

Bei einer Änderung der Faktoren, die für eine Abweichung von den Normen maßgebend waren, oder wenn neue wesentliche Kreditbedingungen in Aussicht genommen werden, die sich von den ursprünglich vom konsultierenden Mitgliedstaat mitgeteilten Kreditbedingungen unterscheiden, wird eine erneute Konsultation unter einer revidierten Nummer durchgeführt.

Sollten die neuen Bedingungen jedoch restriktiver sein, so ist der betreffende Mitgliedstaat nur zu einer unverzüglichen Mitteilung unter der ursprünglichen Nummer verpflichtet.

Artikel 9

Die in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Angaben, die in Artikel 10 erwähnten Antworten sowie die in Artikel 15 erwähnten Notifizierungen werden mit Fernschreiben an die Empfänger übermittelt, die von den einzelnen Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Sekretariat des Rates bezeichnet werden.

Sämtliche Mitteilungen, die sich auf eine Konsultation beziehen, müssen die Numerierung dieser Konsultation tragen sowie die Angabe des Bestimmungslandes enthalten.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission können

- mitteilen, daß sie zu den von dem konsultierenden Mitgliedstaat in Aussicht genommenen Bedingungen keine Bemerkungen vorzubringen haben;
- den konsultierenden Mitgliedstaat um zusätzliche Auskünfte ersuchen;
- Bemerkungen vorbringen, Vorbehalte einlegen oder eine ablehnende Stellungnahme abgeben; als ablehnende Stellungnahme gilt nur eine Stellungnahme, die ausdrücklich als „ablehnende Stellungnahme“ gekennzeichnet ist;
- eine Konsultationssitzung beantragen.

(2) Eine Konsultationssitzung findet automatisch statt, wenn fünf Mitgliedstaaten zu dem von der Konsultation betroffenen Geschäft ablehnende Stellungnahmen abgegeben haben.

(3) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 13 ist der konsultierende Mitgliedstaat gehalten, seine Entscheidung bis zum Ablauf der in Artikel 11 festgesetzten Fristen bzw. — wenn auf Grund des Absatzes 2 automatisch eine Konsultationssitzung stattfinden muß — bis zu dieser Sitzung auszusetzen.

Artikel 11

Das in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehene Verfahren muß binnen sieben Kalendertagen nach der Mitteilung des konsultierenden Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Werden bis zum Ablauf der Frist von sieben Kalendertagen Anträge auf zusätzliche Auskünfte an den konsultierenden Mitgliedstaat gerichtet, so hat der konsultierende Mitgliedstaat spätestens binnen fünf Kalendertagen darauf zu antworten.

Der Empfänger der Antwort verfügt ab Erhalt der zusätzlichen Auskunft über eine Frist von höchstens drei Arbeitstagen, um seine Stellungnahme bekanntzugeben.

Artikel 12

Wird innerhalb der in Artikel 11 vorgesehenen Fristen von den konsultierten Mitgliedstaaten und der Kommission keine Antwort erteilt, so ist davon auszugehen, daß keine Bemerkungen im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich vorgebracht werden.

Sobald ein Mitgliedstaat, der zusätzlich Auskünfte beantragt hat, dem in Artikel 9 genannten Empfänger notifiziert, daß er nach Ablauf der in Artikel 11 Absatz 2 festgelegten Frist keine Antwort erhalten hat, findet die Konsultationssitzung automatisch statt; außerdem ist Artikel 10 Absatz 3 anzuwenden.

Artikel 13

Der konsultierende Mitgliedstaat kann ausnahmsweise eine sofortige Entscheidung über das in Aussicht genommene Geschäft treffen, wenn diese Entscheidung seines Erachtens nicht länger aufgeschoben werden kann.

Außer im Falle von staatlichen Krediten gelten diese Bestimmungen nicht,

- wenn die Entscheidung, nach der der Kredit gewährt oder verbürgt werden soll, sich lediglich auf eine innergemeinschaftliche Konkurrenz stützt. Jedoch ist eine sofortige Entscheidung über ein Geschäft zulässig, falls dafür die gleichen Bedingungen gelten, die ein anderer Mitgliedstaat bereits stützen will;
- wenn ein Verfahren, das in einem internationalen Gremium, dem alle Mitgliedstaaten angehören, festgelegt wurde, für die Beteiligten im Dringlichkeitsfall ausschließlich die Möglichkeit einer Beschränkung der normalen Fristen für die Beantwortung vorsieht.

Artikel 14

Die Konsultationssitzungen finden anlässlich der Tagungen des durch Ratsbeschluß vom 27. September 1960 eingesetzten Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite oder der Sitzungen seiner Arbeitsgruppen statt. Ferner werden auf Antrag eines Mitgliedstaats zwischen den Tagungen des Arbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen besondere Sitzungen einberufen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission übermitteln den in Artikel 9 genannten Empfängern wenn möglich vier Kalendertage vor den Konsultationssitzungen das Verzeichnis der Geschäfte, über welche sie eine Erörterung wünschen.

Die Konsultationssitzungen werden am Sitz des Sekretariats des Rates einberufen.

Artikel 15

Die endgültige Entscheidung über jedes Geschäft ist den übrigen Mitgliedstaaten in jedem Fall zur Kenntnis zu bringen. Die Bekanntgabe dieser Entscheidung erfolgt unter Angabe der Gründe, dererwegen der konsultierende Mitgliedstaat gegebenenfalls nicht in der Lage war, den Bemerkungen, Vorbehalten oder ablehnenden Stellungnahmen der konsultierten Partner Rechnung zu tragen.

TITEL II

BESONDERE VERFAHREN

Artikel 16

Ein Mitgliedstaat kann einen anderen Mitgliedstaat um Auskunft darüber bitten, ob er über ein Geschäft, das bisher noch nicht Gegenstand einer Konsultation war, und insbesondere über die von einem Exporteur oder einem Geldinstitut angegebenen Kreditbedingungen unterrichtet ist. Wird auf den Antrag um nähere Auskunft nicht innerhalb von sieben Kalendertagen geantwortet, so hat der antragstellende Mitgliedstaat das Recht, davon auszugehen, daß die Einzelheiten dieses Geschäfts und die angegebenen Kreditbedingungen als bekannt gelten. Er kann nach dem in Titel I vorgesehenen Verfahren einen Konsultationsantrag einreichen, wobei ausdrücklich anzugeben ist, daß dieser durch eine als gegeben zu betrachtende Konkurrenz begründet ist.

Hat ein Mitgliedstaat bereits einen Konsultationsantrag eingereicht und befragt ein anderer Mitgliedstaat, der das gleiche Geschäft stützen soll, den erstgenannten Mitgliedstaat nach seiner endgültigen Haltung, so kann der befragende Mitgliedstaat, wenn nach Ablauf von fünf Arbeitstagen keine Antwort auf eine solche Befragung erteilt wurde, davon ausgehen, daß der befragte Mitgliedstaat das Geschäft unter den in der Konsultationssitzung angegebenen Bedingungen gestützt hat.

Artikel 17

Bei nicht gebundenen Krediten, die von den in Anhang I festgelegten Normen oder einer anderen von

den Mitgliedstaaten festgelegten Norm abweichen, sind im Rahmen des Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite folgende Angaben zu notifizieren:

- die wesentlichen Merkmale der in den vorausgegangenen drei Monaten gewährten Kredite;
- der Stand der Ausnutzung der nicht gebundenen Kredite zum Ende des vorausgegangenen Jahres.

Artikel 18

Wenn ein Mitgliedstaat mit einem dritten Land ein Abkommen schließt, in dem die Gewährung von Krediten in Aussicht genommen ist, ohne daß präzise Kreditbedingungen festgelegt werden,

- so muß er im Falle von gebundenen Krediten den in Artikel 9 genannten Empfängern den wesentlichen Inhalt dieses Abkommens sofort nach dessen Abschluß mitteilen;
- so sind im Falle von nicht gebundenen Krediten die in Artikel 17 vorgesehenen Angaben auch für diese Kredite zu notifizieren.

TITEL III

REGELMÄSSIGE BERICHTERSTATTUNG

Artikel 19

Der Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite erstellt halbjährlich einen Bericht über die Anwendung der in den Titeln I und II vorgesehenen Verfahren.

Außer diesen regelmäßigen Berichten werden zusätzliche Berichte erstellt, wenn dies auf Grund der Art und Bedeutung der bei der Anwendung der Verfahren aufgetretenen Probleme erforderlich erscheint.

ANHANG 1

GEMEINSCHAFTLICHE NORMEN, VON DENEN KEINE ABWEICHUNGEN OHNE VORHERIGE KONSULTATION ZULÄSSIG SIND

A. Kreditlaufzeit

Sowohl für Lieferantenkredite als auch für Finanzkredite darf die Kreditlaufzeit höchstens fünf Jahre betragen; sie beginnt jeweils mit folgendem Zeitpunkt:

1. *Einzeln verwendbare Ausrüstungsgüter:*

(z. B. Lokomotiven): Durchschnittlicher Zeitpunkt oder tatsächlicher Zeitpunkt, zu dem der Käufer die Güter in seinem eigenen Lande effektiv übernehmen soll;

2. *Ausrüstungsgüter für eine vollständige Anlage oder eine Fabrik:*

Zeitpunkt, zu dem der Käufer die gesamte vertraglich gelieferte Ausrüstung (außer Ersatzteilen) effektiv übernehmen soll;

3. *Vertrag über die Errichtung von Bauten oder Anlagen:*

Der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte:

- Zeitpunkt, bis zu dem der Verkäufer des Bauvorhaben oder die Errichtung der Anlagen abgeschlossen haben soll;
- zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem die gesamte Ausrüstung (außer Ersatzteilen), deren Lieferung vertraglich vorgesehen ist, auf der jeweiligen Baustelle eingetroffen ist.

B. Prozentsatz der lokalen Kosten

Bei verbürgten Privatkrediten darf der auf Kredit zahlbare Anteil der lokalen Kosten nicht über 5 % des Auftragswertes hinausgehen;

- allerdings ist keine Konsultation erforderlich bei Geschäften, bei denen der Anteil der lokalen Kosten spätestens drei Monate nach der vollständigen Durchführung der Arbeiten oder Lieferungen gezahlt wird;
- hierbei gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - „auf Kredit zahlbarer restlicher Anteil“: Der nach Anrechnung sämtlicher mit dem Auftrag verbundenen An- und Zwischenzahlungen auf die lokalen Kosten verbleibende Anteil;
 - „lokale Kosten“: Der Teil des vertraglich festgelegten Preises, der den Ausgaben entspricht, die der Exporteur für die Bezahlung seiner Angestellten, dritter Personen oder von Lieferungen an Ort und Stelle veranschlagt;
 - „Aufträge“: Sämtliche Arten von Aufträgen (Lieferaufträge, Bauaufträge, gemischte Aufträge);
 - „An- und Zwischenzahlungen“: Sämtliche Zahlungen, die zwischen der Auftragsvergabe und der vollständigen Durchführung der Arbeiten oder Lieferungen fällig werden.

C. Leasing-Verträge

Die in dieser Entscheidung enthaltenen Regeln gelten für diese Verträge in gleicher Weise wie für Kredite. Soweit die Laufzeit dieser Verträge nicht ausdrücklich begrenzt wird, ist davon auszugehen, daß sie mehr als fünf Jahre beträgt.

ANHANG 2

WERTSKALA

Kategorie I:	bis zu	750 000 RE
Kategorie II:	von	600 000 bis 1 500 000 RE
Kategorie III:	von	1 250 000 bis 3 000 000 RE
Kategorie VI:	von	2 500 000 bis 5 000 000 RE
Kategorie V:	von	4 500 000 bis 10 000 000 RE
Kategorie VI:	von	8 000 000 bis 22 000 000 RE
Kategorie VII:	von	20 000 000 bis 44 000 000 RE
Kategorie VIII:	über	40 000 000 RE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. November 1973

zur Änderung mehrerer Entscheidungen der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen in Form von Butterreinfett

(Nur der deutsche, der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/392/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die in den nachstehenden Entscheidungen vorgesehenen Zwecke kann nur die vor dem 1. Mai 1973 eingelagerte Butter verwendet werden:

- Entscheidung der Kommission vom 8. Dezember 1972 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs der Niederlande zum Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen in Form von Butterreinfett⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung vom 24. Mai 1973⁽⁶⁾;
- Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1972 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland zum Verkauf von Butter zu herab-

gesetzten Preisen in Form von Butterreinfett⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die vorgenannte Entscheidung vom 24. Mai 1973;

Ein Teil der Buttermengen, die Gegenstand der obengenannten Ermächtigungen sind, ist noch nicht übernommen worden, und vor dem 1. Mai 1973 eingelagerte Butter ist nicht mehr verfügbar. Daher empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bestände in öffentlicher Lagerhaltung der Gemeinschaft das für die betreffende Butter festgesetzte Einlagerungsdatum zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Entscheidungen vom 8. Dezember 1972 und vom 22. Dezember 1972 wird jeweils das Datum des „1. Mai 1973“ durch das Datum des „1. August 1973“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 5. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 217 vom 6. 8. 1973, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 12. 1972, S. 41.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. November 1973

zur Durchführung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 50 000 Tonnen im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(73/393/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 12. Oktober 1973 hat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, eine Ausschreibung zur Ausfuhr von Gerste vorzunehmen.

Die auszuschreibenden 50 000 Tonnen Gerste werden über Ausfuhrorte ausgeführt, für die die Bieter ihre Gebote abgeben, sind jedoch an anderen Orten gelagert. Um alle an der Ausschreibung Beteiligten in die gleiche Wettbewerbslage zu versetzen, muß die deutsche Interventionsstelle den Verkauf zu gleichen Preisen vornehmen. Zu diesem Zweck muß sie die Transportkosten von dem Lagerort zu bestimmten Ausfuhrorten übernehmen.

Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 kann vorgesehen werden, daß ein Angebot nur gültig ist, wenn es einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für das betreffende Bestimmungsland enthält. Mit dieser Vorschrift soll eine bessere Würdigung des von dem Bieter eingereichten Angebots ermöglicht werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 17.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 ⁽⁶⁾, wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Ausfuhrabschöpfung festzusetzen. Diese Abschöpfung kann gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung im voraus festgesetzt werden.

Ein Angebot kann nur dann richtig bewertet werden, wenn es an die am Tage der Einreichung des Angebots gültige Ausfuhrabschöpfung gebunden ist. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die Regeln des vorgenannten Artikels 5 Absatz 5 analog auf die Ausfuhrabschöpfung anzuwenden und den Anwendungsbereich aller auf Grund dieses Artikels erlassenen Vorschriften auf diese Abschöpfung auszudehnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die deutsche Interventionsstelle kann zu den nachstehenden Bedingungen eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr der in ihrem Besitz befindlichen Gerste vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf 50 000 Tonnen Gerste.

(2) Die Gebiete, in denen die 50 000 Tonnen Gerste gelagert sind, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

(1) Für folgende Orte ist der Mindestverkaufspreis gemäß Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 festzusetzen: Nordseehäfen, Ostseehäfen und Grenzübergangsorte der Bundesrepublik Deutschland, Rotterdam, Amsterdam und Antwerpen.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

(2) Die Angebote müssen für einen oder mehrere dieser Häfen oder Ausfuhrorte abgegeben werden. Der Bieter benennt den oder die Häfen oder Ausfuhrorte, für die sein Angebot abgegeben wird.

Die Angebote beziehen sich auf Gerste, die

- sich in Hafenzugängen mit direkter Umschlagsmöglichkeit auf Binnenschiff oder Seeschiff befindet
- oder
- nicht abgeladen an der Verladestelle im Hafen oder am Ausfuhrort angeliefert wurde.

(3) Wird am Tage der Einreichung der Angebote eine Erstattung oder eine Ausfuhrabschöpfung angewandt, so sind die Angebote nur dann gültig, wenn sie einen Antrag des Bieters auf Erteilung der Ausfuhrlizenz enthalten mit

- Vorausfestsetzung der Erstattung für das betreffende Bestimmungsland oder
- Vorausfestsetzung der Ausfuhrabschöpfung. In diesem Falle werden die auf Grund von Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 erlassenen Vorschriften angewandt.

(4) Für Gerste, die sich nicht an den in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Plätzen befindet, werden die günstigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in dem

Hafen oder dem Ausfuhrort, der zu den günstigsten Kosten erreicht werden kann, dem Ausfuhrer durch die deutsche Interventionsstelle erstattet.

Artikel 4

Die deutsche Interventionsstelle legt in den Verkaufsbedingungen die Zeitpunkte fest, zu denen die Angebote eingereicht werden können.

Zwischen der Veröffentlichung der Verkaufsbedingungen und dem ersten, für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt muß eine Frist von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Der letzte Tag, an dem die Angebote eingereicht werden können, ist der 24. Juni 1974.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 7. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Lagergebiete	gelagerte Menge
Schleswig-Holstein / Hamburg	ca. 8 749 t
Niedersachsen / Bremen	ca. 25 000 t
Nordrhein-Westfalen	ca. 16 251 t

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1973

über die Erstattung der im Jahre 1972 für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pflirsichbäumen gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/394/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/72 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2093/70 ⁽³⁾ des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Festlegung allgemeiner Durchführungsvorschriften zu Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Belgien hat einen Erstattungsantrag für die Ausgaben gestellt, die es im Jahre 1972 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 1096/71 der Kommission vom 27. Mai 1971 über die Anträge auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten für das Roden von Apfel-, Birn- und Pflirsichbäumen gewährten Prämien ⁽⁴⁾.

Die Prüfung der übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien in Gesamthöhe von 1 662 322 Rechnungseinheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 und ihren Durchführungsbestimmungen gezahlt wurden; dieser Betrag umfaßt:

- 804 044 Rechnungseinheiten für Ergänzungszahlungen, um damit die notwendige Auffüllung der 1970 gewährten Prämien auf 800 RE je Hektar Rodungsfläche zu erreichen
- 111 082 Rechnungseinheiten für Ergänzungszahlungen, um damit die notwendige Auffüllung der

1971 gewährten Prämien auf 800 RE je Hektar Rodungsfläche zu erreichen

— 747 196 Rechnungseinheiten für neue Rodungen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 50 % dieses Betrages, d. h. 831 161 Rechnungseinheiten, erstattet.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zu den verfügbaren Mitteln gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich Belgien im Jahre 1972 für die Prämien für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pflirsichbäumen getätigten Ausgaben wird auf einen Betrag von 831 161 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1973

zur Genehmigung zusätzlicher Beihilfen des belgischen Königreichs zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/395/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Koks- und Koks⁽²⁾, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Oktober 1972 die Entscheidung Nr. 72/373/EGKS erlassen⁽³⁾. Durch diese Entscheidung wurden die von der belgischen Regierung für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus beabsichtigten Beihilfen insoweit genehmigt, als sie im „Memorandum über die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1972“⁽⁴⁾ von der Kommission erfaßt und geprüft worden waren.

Bereits bei der Vorbereitung der Anhörung des Rates am 6. September 1972 über das Memorandum der für 1972 von den Mitgliedsregierungen geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus wurde dem Vertreter der Kommission vom Königreich Belgien die Absicht mitgeteilt, für 1972 Erhöhungen der ursprünglich beabsichtigten Beihilfen vorzunehmen, um die verbleibenden Betriebsverluste abzudecken. Alle übrigen der für 1972 ursprünglich vorgesehenen und von der Kommission bereits genehmigten Beihilfen bleiben unverändert.

Die belgische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS die zusätzlichen Beträge mitgeteilt, die sie für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus zu zahlen beabsichtigt. Es ist vorgesehen, für 1972 die Beihilfe zur Abdek-

kung von Betriebsverlusten der Grubenbetriebe um 2 198 700 000 bfrs zu erhöhen, so daß je Tonne Steinkohlenförderung eine Steigerung um 211 bfrs gegenüber den bereits genehmigten Beträgen eintritt.

Die vorstehend genannte Beihilfe entspricht den Kriterien, die in Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Notwendigkeit einer drastischen Erhöhung der Beihilfen ergab sich aus einer sehr ungünstigen Entwicklung der finanziellen Lage der belgischen Grubenbetriebe. Die belgische Regierung erklärt, daß einige Elemente, von denen sie im Herbst 1971 bei der Schätzung der voraussichtlichen Betriebsverluste der Grubenbetriebe ausgegangen ist, sich nicht wie vorausgeschätzt entwickelt haben.

— Während Ende 1971 angenommen wurde, daß die Schichtleistung im belgischen Steinkohlenbergbau im Jahre 1972 im Vergleich zu 1971 um etwa 8 bis 9 % steigen würde, zeigt sich an Hand der bisherigen tatsächlichen Entwicklung, daß für 1972 mit einer kaum erhöhten Schichtleistung zu rechnen ist.

— Die Selbstkosten, insbesondere die Löhne und sonstigen Arbeitskosten, stiegen in Anwendung des Sozialprogramms im Bergbau und in Übereinstimmung mit dem Anstieg des Verbraucherpreisindex in erheblichem Umfang an. Während man ursprünglich mit einer Erhöhung der Löhne um 14 % rechnete, zeigt die bisherige Entwicklung eine Zunahme um 18 % (Erhöhung des Index der Lebenshaltungskosten um 5 Punkte inbegriffen).

— Statt der vorausgeschätzten Stabilität der Erlöse der Grubenbetriebe zeichnet sich auf Grund der bisherigen Entwicklung im Jahre 1972 ein Rückgang ab, der im Revier „Süd“ etwa 10 bis 15 % und im Revier „Campine“ etwa 2 bis 3 % betragen wird. Die Kesselkohle (Ballastkohle) des Reviers „Süd“ muß zu Angleichungspreisen an das schwere Heizöl verkauft werden, dessen Preis 1972 im Vergleich zu 1971 um 15 bis 20 % gefallen ist.

— Der wesentliche Faktor für den Erlösverfall im Kohlenbergbau war die Abwertung des US-Dollars im Dezember 1971, die im Herbst 1971 noch nicht vorausgesehen werden konnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1970, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 11. 1972, S. 16 ff.

⁽⁴⁾ Dok. Nr. XVII/52/2/72.

Die Einstellung der Beihilfezahlungen würde eine sofortige Schließung aller Schachtanlagen und die Freisetzung von rund 30 000 Beschäftigten zur Folge haben. Der belgische Steinkohlenbergbau wird mit seinen Erlösen 1972 in der Campine nur noch 64 % und im Südrevier nur noch 43 % der Vollkosten der Förderung decken können.

Die Kommission erkennt an, daß die belgische Regierung auf zwingende wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten regionaler Ordnung in den Gebieten, in denen sich die beiden belgischen Kohlenreviere befinden, Rücksicht nehmen muß, und daß deshalb die für 1972 zusätzlich zur Abdeckung der Betriebsverluste beantragte Beihilfe mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71 vereinbar ist, da sie dazu bestimmt ist, schwere wirtschaftliche und soziale Störungen in den Gebieten abzuwenden, in denen noch keine ausreichenden Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten bestehen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Erhöhung der Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste nicht höher ist als die voraussichtlichen Grubenbetriebsverluste selbst; sie entspricht damit auch Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71.

Die von der belgischen Regierung für das Jahr 1972 vorgesehene Beihilfeerhöhung ist nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme der Beihilfen nunmehr einen Betrag von 499 bfrs/t (10,00 RE/t) Förderung ergibt und damit im Vergleich zu den anderen Steinkohlenproduzenten der Gemeinschaft am höchsten liegt.

Diese Feststellung ergibt sich aus folgenden Untersuchungsergebnissen:

- die Kohärenz der für die einzelnen belgischen Reviere beziehungsweise Unternehmen für 1972 aufgestellten mengenmäßigen Vorschauen im Rahmen der Gesamtversorgung der Gemeinschaft mit Kohle und Koks wird durch die Erhöhung der Beihilfe nicht beeinträchtigt;
- eine Beeinträchtigung des Kohlen austauschs zwischen Belgien und den übrigen Gemeinschaftsländern ist für 1972 nicht erkennbar;
- die industriellen Verbraucher erhalten keine indirekten Beihilfen durch künstlich niedrige Preisgestaltung für belgische Kohle.

Angesichts dieser Feststellungen kann angenommen werden, daß die von der belgischen Regierung für das Jahr 1972 vorgesehene Erhöhung der Beihilfe zur Abdeckung von Betriebsverlusten nicht das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen wird (Artikel 3 § 1 Absatz 1 und 2 der Entscheidung Nr. 3/71).

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigte Beihilfe zu dem in Artikel 9 dieser Entscheidung genannten Zweck verwendet wird. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung des Königreichs Belgien wird ermächtigt, für das Kalenderjahr 1972 eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von insgesamt 2 198 700 000 bfrs an den belgischen Steinkohlenbergbau zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste zu zahlen.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs Belgien teilt der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1973 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährte Beihilfe, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1973

zur Genehmigung zusätzlicher Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1972

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(73/396/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere von Artikel 9 Absatz 1 ⁽²⁾,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Oktober 1972 die Entscheidung Nr. 72/374/EGKS erlassen ⁽³⁾. Durch diese Entscheidung wurden die von der französischen Regierung für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus beabsichtigten Beihilfen insoweit genehmigt, als sie im „Memorandum über die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1972“ ⁽⁴⁾ von der Kommission erfaßt und geprüft worden waren.

Bereits bei der Vorbereitung der Anhörung des Rates am 6. September 1972 über das Memorandum der für 1972 von den Mitgliedsregierungen geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus wurde dem Vertreter der Kommission von der Französischen Republik die Absicht mitgeteilt, für 1972 Erhöhungen der ursprünglich beabsichtigten Beihilfen vorzunehmen, um die verbleibenden Grubenbetriebsverluste abzudecken. Alle übrigen der für 1972 ursprünglich vorgesehenen und von der Kommission bereits genehmigten Beihilfen bleiben unverändert.

Die französische Regierung hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS die zusätzlichen Beträge mitgeteilt, die sie für 1972 zu-

gunsten des Steinkohlenbergbaus zu zahlen beabsichtigt. Es ist vorgesehen, den Charbonnages de France für das Jahr 1972 einen zusätzlichen Beihilfebetrug von 150 000 000 ffrs zu gewähren, mit dem nach ihrer Meinung gewährleistet werden soll, daß die wirtschaftliche Umstrukturierung der Kohlenreviere einen angemessenen Verlauf nimmt. Der Gesamtbetrag setzt sich aus den Beihilfen zusammen, die den einzelnen Steinkohlenrevieren gewährt werden, und zwar: Nord/Pas-de-Calais: 25 000 000 ffrs, Lothringen: 23 000 000 ffrs und Centre-Midi 102 000 000 ffrs. Die Erhöhung beträgt im Vergleich zu den für das Jahr 1972 bereits genehmigten Beihilfebeträgen rund 8 % für das Revier Nord/Pas-de-Calais und 15 % für das Revier Lothringen. Für das Revier Centre-Midi ergibt sich eine beachtliche Steigerung von fast 65 %.

Die vorstehend genannte Beihilfe entspricht den Kriterien, die in Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die Notwendigkeit zur Erhöhung der Beihilfen ergab sich daraus, daß die Kosten- und Erlösentwicklung ursprünglich zu optimistisch eingeschätzt wurde. Der Verfall der Heizölpreise hat 1972 in den Revieren Nord/Pas-de-Calais und Centre-Midi zu Erlöseinbußen geführt, da diese Reviere hauptsächlich Kessel- und Hausbrandkohle fördern. Im Revier Lothringen, das überwiegend Kokskohle fördert, verlaufen die Erlöse der Grubenbetriebe 1972 im Vergleich zu 1971 etwa stabil. Die Förderkosten sind demgegenüber 1972 etwas schneller gestiegen, als von der französischen Regierung erwartet wurde, was besonders darauf zurückgeführt wird, daß die Förderung schneller sank (etwa um 2 Mill. t), als in den Förderplänen vorgesehen war.

Die Gesamtsumme der Beihilfen für 1972 bleibt trotz der beantragten Erhöhung noch unter dem Betrag des Jahres 1971. Die Kommission glaubt daher, die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Entwicklung im Revier Centre-Midi lenken zu sollen, dessen Beihilfen zur Verlustabdeckung 1972 den relativ hohen Betrag von fast 42,00 ffrs/t erreichen werden.

In Anbetracht der verhältnismäßig geringen Erhöhung der Beihilfen erscheint eine erneute Überprüfung der diesbezüglichen Darlegungen in der Ent-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1970, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 11. 1972, S. 19 ff.

⁽⁴⁾ Dok. Nr. XVII/52/2/72.

scheidung der Kommission Nr. 72/374/EGKS vom 19. Oktober 1972 ⁽¹⁾ (Vermeidung schwerer wirtschaftlicher und sozialer Störungen in Gebieten, in denen noch keine ausreichenden Wiederbeschäftigungsmöglichkeiten bestehen) nicht erforderlich. Die französische Regierung hat der Kommission hierzu keine neuen Gesichtspunkte mitgeteilt.

Die für 1972 beantragte Erhöhung der Beihilfen zur Abdeckung der Betriebsverluste ist daher mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die erhöhten Beihilfen zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste die voraussichtlichen Betriebsverluste nicht übersteigen; sie entsprechen damit auch Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die von der französischen Regierung für das Jahr 1972 vorgesehene Beihilfeerhöhung ist nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, obwohl die nach den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu errechnende Gesamtsumme einen Betrag von 34,24 ffrs (6,16 RE) je Tonne Förderung ergibt und damit im Vergleich zu den Beihilfen für den deutschen Steinkohlenbergbau relativ hoch liegt.

Diese Feststellung ergibt sich aus folgenden Untersuchungsergebnissen:

- eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen Frankreich und den übrigen Gemeinschaftsländern ist auf Grund der Erhöhung der Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste nicht erkennbar;
- die industriellen Verbraucher von Koks- und Kesselkohle erhalten keine indirekten Beihilfen durch künstlich niedrige Preisgestaltung für französische Kohle. Die Erlöse der Revier Nord/Pas-de-Calais und Centre-Midi, die hauptsächlich Kesselkohle und Hausbrandkohle absetzen, zeigen 1972 im Vergleich zu 1971 nach den bisher vorliegenden Unterlagen Senkungen von 6 bis 7%, was der Tendenz der sinkenden Heizölpreise entspricht.

Hinsichtlich der sonstigen Kriterien des guten Funktionierens des Gemeinsamen Marktes führen die in der Entscheidung der Kommission Nr. 72/374/EGKS vom 19. Oktober 1972 ⁽²⁾ enthaltenen Darlegungen durch die Erhöhung der französischen Beihilfe zur Abdeckung der Grubenbetriebsverluste zu keinen neuen Aspekten.

Es kann daher festgestellt werden, daß die Erhöhung der französischen Beihilfe nicht geeignet ist, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gemäß Artikel 3 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS zu beeinträchtigen.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat sich die Kommission zu vergewissern, daß die genehmigte Beihilfe zu dem im Artikel 9 dieser Entscheidung genannten Zweck verwendet wird. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regierung der Französischen Republik wird ermächtigt, dem Steinkohlenbergbau für das Kalenderjahr 1972 eine zusätzliche Beihilfe für die Abdeckung von Grubenbetriebsverlusten in Höhe von insgesamt 150 000 000 ffrs zu gewähren und auf die einzelnen Reviere wie folgt aufzuteilen:

Revier Nord/Pas-de-Calais	25 000 000 ffrs,
Revier Lothringen	23 000 000 ffrs,
Revier Centre-Midi	102 000 000 ffrs.

Artikel 2

Die Französische Republik teilt der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1973 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährte Beihilfe, insbesondere über die Höhe und Verteilung der Zahlung sowie über den Verlauf der wirtschaftlichen Umstrukturierung der Kohlenreviere, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1973

Für die Kommission
Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 11. 1972, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 11. 1972, S. 20.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1973

zur Genehmigung neuer Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1972

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(73/397/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über ein gemeinschaftliches System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus ⁽¹⁾,

auf Grund der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS vom 19. Dezember 1969 über Kokskohle und Koks, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1 ⁽²⁾,

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Oktober 1972 die Entscheidung Nr. 72/372/EGKS erlassen ⁽³⁾. Durch diese Entscheidung wurden die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für 1972 zugunsten des Steinkohlenbergbaus beabsichtigten Beihilfen insoweit genehmigt, als sie im „Memorandum über die finanziellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus 1972“ ⁽⁴⁾ von der Kommission erfaßt und geprüft worden waren.

Bereits bei der Vorbereitung der Anhörung des Rates am 6. September 1972 über das Memorandum der für 1972 von den Mitgliedsregierungen geplanten finanziellen Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus wurde dem Vertreter der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland die Absicht mitgeteilt, für 1972 neue Maßnahmen zu ergreifen, weil sich die Situation auf dem deutschen Steinkohlenmarkt im Jahre 1972 wegen eines fühlbaren Absatzrückgangs bei gleichzeitig steigenden Kosten in einem stärkeren Ausmaß verschlechtert hat, als vorauszusehen war. Dies führte dazu, daß das bedeutendste Bergbauunternehmen der Bundesrepublik — die Ruhrkohle AG (RAG) — zunehmend in einen ertrags- und liquiditätsmäßigen Engpaß geriet. Es

wurden daher Hilfsmaßnahmen notwendig, die — mit einer Ausnahme — speziell die RAG betreffen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS die neuen bzw. zusätzlichen finanziellen Maßnahmen mitgeteilt, die sie für das Jahr 1972 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungspflichtig:

Mill. DM

Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die verbürgten Einbringungsforderungen der Eigentümer für die Jahre 1972 bis 1975 mit der Wirkung, daß insoweit die Bürgschaft erlischt	53,7
Gewährung einer Schuldbuchforderung an die RAG	1 000,0
Gewährung einer Bürgschaft für die Haldenfinanzierung an den gesamten deutschen Steinkohlenbergbau	720,0
Revolvierender Einsatz des bisher bestehenden Bürgschaftsrahmens für die Gesamtschulden der RAG	200,0

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Mit der Gründung der RAG im Jahre 1969 erhielten die früheren Zecheneigentümer Einbringungsforderungen gegen die RAG für die in die Unternehmen eingebrachten Anlagewerte. Die öffentliche Hand übernahm die Ausfallbürgschaft hierfür. Auf Grund der schlechten finanziellen Lage des Unternehmens überstiegen in den Geschäftsjahren 1970 und 1971 die Verluste bei weitem das Grundkapital der RAG. Auch im Jahre 1972 zeigte die Entwicklung der Ertragslage keine Verbesserung. Vielmehr stiegen die finanziellen Verluste noch weiter an.

Zwar ist die wirtschaftliche und soziale Lage im Land Nordrhein-Westfalen, auf das sich die Tätig-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 2 vom 6. 1. 1970, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 11. 1972, S. 13 ff.

⁽⁴⁾ Dok. Nr. XVII/52/2/72.

keit der RAG vornehmlich bezieht, verhältnismäßig gut, obwohl in einigen Gebieten noch Probleme bestehen, die überwiegend kohlenbergbaulichen Charakter haben⁽¹⁾. Diese Lage würde sich ändern, wenn die RAG — bei einer Streichung der von den deutschen Behörden gewährten Beihilfen — ihre Tätigkeit einstellen müßte und von heute auf morgen 170 000 Beschäftigte entließe, deren Arbeitsplätze sie gegenwärtig gewährleistet. Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß die Übernahme der Tilgungsraten (53,7 Millionen DM) mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 vereinbar ist, denn hierdurch wird eine vom Markt her gebotene Senkung der Förderung vermieden, die schwere wirtschaftliche und soziale Störungen in einem Gebiet hervorrufen würde, in dem kurzfristig keine ausreichenden Beschäftigungsmöglichkeiten für eine so hohe Zahl von Arbeitskräften bestehen.

Was die Bemessung der Beihilfe nach der Differenz zwischen Förderkosten und Erlösen betrifft, so ist festzustellen, daß die Beihilfe nur etwa 10 % der im Jahre 1972 zu erwartenden Betriebsverluste der RAG abdecken wird. Die Betriebsverluste entstehen fast ausschließlich in den Grubenbetrieben und sind einerseits dadurch bedingt, daß die Erlöse die Förderkosten nicht decken, und andererseits dadurch, daß hohe Kosten für die Haltung der Haldenbestände anfallen. Die Beihilfe entspricht damit den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich somit, daß die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die öffentliche Hand vereinbar sind mit den Bestimmungen von Artikel 9 der Entscheidung Nr. 3/71.

Mit der Gewährung einer Schuldbuchforderung in Höhe von 1 Milliarde DM verfolgen die Bundesregierung und die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen das Ziel, die Kapitalbasis und die Liquidität der RAG zu stärken. Der Kapitalbetrag wird nicht sofort ausgezahlt, sondern die öffentliche Hand zahlt der RAG jährlich 8 % Zinsen und 2 % Tilgung. Für das Jahr 1972 beläuft sich der Gesamtbetrag an Zinsen und Tilgungen auf 46,7 Millionen DM. Um den Gesamtbetrag der Schuldbuchforderung zu verzinsen und zu tilgen, werden die Jahreszahlungen bis 1997 fortgesetzt. Solange der Gesamtbetrag der Schuldbuchforderung nicht durch Betriebsverluste aufgezehrt wird, ist die RAG in der Lage, die von der öffentlichen Hand gewährte Schuldbuchforderung bei den Banken zu beleihen, muß dann aber ihrerseits Zinsen und Tilgungen an die Banken zahlen. Diese Modalitäten zeigen, daß der RAG von den deutschen Behörden ein zinsloses Kapital von 1 Milliarde DM zur Verfügung gestellt

wurde, um die Liquidität des Unternehmens aufzubessern und ihm einen Zinsvorteil einzuräumen.

Die Vorteile der Liquiditätsverbesserung sind als Beihilfe ziffernmäßig nicht errechenbar. Auch für die Ermittlung des Zinsvorteils lassen sich keine Ziffern festlegen, denn die Schuldbuchforderung wurde der RAG erst am 14. November 1972 durch Beschluß der deutschen Behörden zugeteilt.

Für die Beurteilung dieser Maßnahmen im Rahmen der Entscheidung Nr. 3/71 gelten die gleichen Ausführungen, die oben für die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen gemacht worden sind, wonach die Maßnahmen mit Artikel 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist. Diese Beurteilung gilt jedoch nur für den oben erwähnten Fall der Liquiditätsverbesserung bzw. der Gewährung eines Zinsvorteils. Insoweit die Schuldbuchforderung von der RAG 1972 dazu benutzt wird, aufgelaufene Betriebsverluste auszubuchen, müßte die Tatsache der Verlustabdeckung Gegenstand einer erneuten Prüfung durch die Kommission sein.

Die Bürgschaft für die Haldenfinanzierung versetzt den deutschen Steinkohlenbergbau in die Lage, die Haldenbestände an Kohle und Koks bei den Banken zu beleihen, um die eigene Liquidität zu erhöhen.

Diese Maßnahme berührt nicht die Förderkosten, Erlöse oder Ergebnisse der Grubenbetriebe; sie steht in keinem Zusammenhang mit den reinen Kosten der Haldenbestandshaltung, die von den Unternehmen in vollem Umfang selbst getragen werden müssen. Wenn der Kohlenbergbau Bankkredite auf die Haldenbestände erhält, so hat er die darauf entfallenden Zinsen selbst zu tragen. Die Vorteile der Liquiditätsverbesserung sind als Beihilfe ziffernmäßig nicht errechenbar.

Für die Beurteilung dieser Maßnahme gelten die gleichen Ausführungen, die oben für die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen gemacht worden sind, nach denen die Maßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Um die Liquidität der RAG zu verbessern und um die Kreditwürdigkeit des Unternehmens bei den Banken zu sichern, hat sich die Bundesregierung nunmehr bereit erklärt, den 1969 gewährten Bürgschaftsrahmen von 3,7 Milliarden DM nicht zu senken, sondern unverändert aufrechtzuerhalten. Dies bedeutet, daß, wenn die Altschulden der RAG durch Tilgungen der RAG sinken, neue Kredite von der RAG

⁽¹⁾ Siehe Entscheidung der Kommission vom 17. 12. 1971 betreffend die Investitionsprämien in den deutschen Kohlengebieten (ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1971, S. 19).

bei den Banken aufgenommen werden können, die automatisch vom Bund verbürgt sind, soweit sie nicht den Rahmen von 3,7 Milliarden DM überschreiten. Dieser Einsatz sogenannter revolvingender Kredite beläuft sich 1972 auf rund 200 Millionen DM.

Die Vorteile der Liquiditätsverbesserung sind als Beihilfe nicht errechenbar.

Für die Beurteilung dieser Maßnahmen gelten die gleichen Ausführungen, die oben für die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen gemacht worden sind, nach denen die Maßnahme vereinbar ist mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Für die Prüfung der Vereinbarkeit der neuen deutschen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes läßt sich nur die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die öffentliche Hand ziffernmäßig erfassen. Alle übrigen neuen Maßnahmen dienen der Erhöhung der Liquidität bzw. bedeuten einen nicht errechenbaren Zinsvorteil des Unternehmens.

Bei der Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die öffentliche Hand handelt es sich um einen Betrag von 53,7 Millionen DM. Fügt man diesen Betrag den bereits für das Jahr 1972 genehmigten Beihilfen hinzu, so erhöhen sich die Gesamtbeihilfen für die RAG im Jahre 1972 um 0,65 DM (= 0,18 RE/t). Im Verhältnis zu den Steinkohlenproduzenten in anderen Gemeinschaftsländern würde die der RAG gewährte Beihilfe je Tonne Förderung immer noch wesentlich niedriger sein.

Auch in den Wettbewerbsbedingungen zwischen der RAG und den anderen deutschen Kohlenrevieren bzw. den an der Ruhr gelegenen Schachtanlagen, die nicht zur RAG gehören, sind in Anbetracht des niedrigen Betrages von 0,18 RE/t Störungen kaum zu erwarten. Die neue Beihilfemaßnahme ist auf die spezifische Lage der RAG zugeschnitten, die bei diesem Unternehmen gegeben ist.

Die von der deutschen Regierung für das Jahr 1972 beantragten neuen Maßnahmen sind daher nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gemäß Artikel 3 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71 zu beeinträchtigen.

Die Kommission hat gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS darüber zu wachen, daß die von ihr genehmigten Beihilfen zu dem in dem

Artikel 9 dieser Entscheidung genannten Zweck verwendet werden. Zu diesem Zweck muß sie insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Beihilfen unterrichtet werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Genehmigung erteilt, für das Kalenderjahr 1972 folgende neue Beihilfen zugunsten der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zu gewähren:

1. Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen der früheren Zecheneigentümer gegen die RAG für die in das Unternehmen eingebrachten Anlagewerte bis zu einem Betrag von 53 700 000 DM;
2. Übernahme einer Bürgschaft für die Haldenfinanzierung in Höhe von 720 000 000 DM;
3. Einräumung einer Schuldbuchforderung zwecks Stärkung der Kapitalbasis und der Liquidität der RAG in Höhe von 1 000 000 000 DM;
4. Einsatz revolvingender Kredite bis zu 200 000 000 DM zwecks Liquiditätsverbesserung und Sicherung der Kreditwürdigkeit der RAG bei den Banken.

Artikel 2

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 31. Dezember 1973 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. November 1973

zur Festsetzung des Höchstbetrages der Denaturierungsprämie für Weißzucker für die auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2711/73 durchgeführte fünfte Teilausschreibung

(73/398/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2711/73 der Kommission vom 4. Oktober 1973 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Denaturierungsprämie für Weißzucker, der zur Bienenfütterung bestimmt ist ⁽³⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen zur Bestimmung der genannten Prämie durch.Nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1640/73 ⁽⁵⁾, müssen für die Festsetzung eines Höchstbetrags der Prämie im Falle der Festsetzung der Prämie im Anschluß an eine Ausschreibung die in Artikel 3 der gleichen Verordnung genannten Kriterien berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und nach Prüfung der Angebote ist es an-

gezeigt, den Höchstbetrag der Denaturierungsprämie in der in Artikel 1 dieser Entscheidung bestimmten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2711/73 durchgeführte fünfte Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 14. November 1973 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Denaturierungsprämie auf 8,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 5. 10. 1973, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1973, S. 6.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 1973

zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu verringern sind

(73/399/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/73 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2575/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaussschusses;

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2102/73 der Kommission vom 31. Juli 1973 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/73 ⁽⁶⁾, sind die ab 19. November 1973 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge festgesetzt.

Diese Ausgleichsbeträge werden ohne Berücksichtigung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 festgesetzt, dem zufolge im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern die Ausgleichsbeträge, die auf Grund einer niedrigen Bewertung der betreffenden Währung anwendbar sind, nicht höher sein dürfen als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Zur Einhaltung dieser Regel ist in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 vorgesehen, daß die Kommission für die Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf Rindfleisch die Beträge mitteilt, um die die Währungsaus-

gleichsbeträge zu verringern sind. Die nach dieser Regel festgesetzten Beträge werden regelmäßig geändert, wenn dies auf Grund der Entwicklung der Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern erforderlich ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/73 des Rates vom 25. Juni 1973 ⁽⁷⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1824/73 ⁽⁸⁾, hat festgestellt, inwieweit die für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge wegen der niedrigeren Bewertung einer Währung höher sein können als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgesetzt wird.

Wenn für bestimmte Erzeugnisse vom Währungsausgleichsbetrag im Vereinigten Königreich ein höherer Betrag abzuziehen ist als in Irland, wird der für das Vereinigte Königreich festgesetzte abzuziehende Betrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 auch für Irland angewendet.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu verringern sind, auf die im Anhang genannte Höhe —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 11. 5. 1973, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 22. 9. 1973, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 213 vom 1. 8. 1973, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 317 vom 19. 11. 1973, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1973, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 1

Die Beträge, um die die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2102/73, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3110/73, aufgeführten Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 mit Wirkung ab 19. November 1973 verringert werden müssen, sind im Anhang festgesetzt.

Brüssel, den 15. November 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Von Währungsausgleichsbeträgen abzuziehende Beträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Italien (Lit./100 kg)	Irland (£/100 kg)	Vereinigtes Königreich (£/100 kg)
	— Lebendgewicht —		
ex 01.02 A II a) ⁽¹⁾	0	0	0
ex 01.02 A II a) ⁽²⁾	0	3,149	3,149
ex 01.02 A II b) ⁽³⁾	0	0	0
ex 01.02 A II b) ⁽⁴⁾	0	2,842	2,842
	— Reingewicht —		
02.01 A II a) 1 aa) 11	0	3,733	3,733
02.01 A II a) 1 aa) 22	0	2,759	2,759
02.01 A II a) 1 aa) 33	0	4,708	4,708
02.01 A II a) 1 bb) 11	0	4,322	4,322
02.01 A II a) 1 bb) 22	0	3,360	3,360
02.01 A II a) 1 bb) 33	0	5,284	5,284
02.01 A II a) 1 cc) 11	0	4,322	4,322
02.01 A II a) 1 cc) 22	0	2,141	2,141
02.01 A II a) 2 aa)	0	3,569	3,569
02.01 A II a) 2 bb)	0	2,758	2,758
02.01 A II a) 2 cc)	0	4,584	4,584
02.01 A II a) 2 dd) 11	0	3,569	3,569
02.01 A II a) 2 dd) 22 aaa)	0	2,314	2,314
02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) ⁽⁵⁾	0	2,314	2,314
02.01 A II a) 2 dd) 22 ccc)	0	2,314	2,314
02.06 C I a) 1	0	3,734	3,734
02.06 C I a) 2	0	0,415	0

⁽¹⁾ Kälber, mit einem Gewicht unter 80 kg, die für die Mast bestimmt sind.

⁽²⁾ Andere als die unter ⁽¹⁾ genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.

⁽³⁾ Junge männliche Rinder, mit einem Gewicht von 220 kg oder darüber und einem Gewicht von 300 kg oder weniger, die für die Mast bestimmt sind.

⁽⁴⁾ Andere als die unter ⁽³⁾ genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.

⁽⁵⁾ Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 1973

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Kosten einer cif-Lieferung von Magermilchpulver nach Bangla Desh im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2840/73

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/400/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5;gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2840/73 der Kommission vom 17. Oktober 1973 über die Ausschreibung der Kosten für eine Lieferung von Magermilchpulver nach Bangla Desh im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ hat die belgische Interventionsstelle die Kosten für eine Lieferung von 2 000 Tonnen Magermilchpulver cif Chittagong (Bangla Desh) ausgeschrieben.Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der Kommission vom 12. Juli 1973 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ sieht vor, daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote kann der Höchstbetrag auf die nachstehend genannte Höhe festgesetzt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Höchstbetrag, der bei der Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2840/73 durchgeführte Ausschreibung zugrunde zu legen ist, wird für die betreffende Lieferung auf 180 050 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 292 vom 19. 10. 1973, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973, S. 31.